

Verfügung betreffend Verkehrsanordnungen wegen Baustelle auf der Nationalstrasse N1 Kanton Aargau/Solothurn

vom 10. Dezember 2012

Das Bundesamt für Strassen (ASTRA),

gestützt auf Art. 2 Abs. 3^{bis}, Art. 3 Abs. 4 und Art. 32 Abs. 3

des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958¹

und die Art. 107 Abs. 1 und Abs. 5, Art. 108 Abs. 1, Abs. 2 Bst. a, Abs. 4 und Abs. 5 und Art. 110 Abs. 2 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979²,

verfügt:

I

Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf der Nationalstrasse N1 in Fahrtrichtung Bern wie folgt:

- von km 60.300 bis km 50.100: 80 km/h

Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf der Nationalstrasse N1 in Fahrtrichtung Zürich wie folgt:

- von km 49.500 bis km 59.700: 80 km/h

Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf der Nationalstrasse N2 in Fahrtrichtung Zürich wie folgt:

- Verzweigungsrampe Härkingen, A2–A1: 80 km/h

Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf der Nationalstrasse N2 in Fahrtrichtung Luzern wie folgt:

- Verzweigungsrampe Wiggertal, A1–A2: 80 km/h

Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf der Nationalstrasse N2 in Fahrtrichtung Basel wie folgt:

- Verzweigungsrampe Härkingen, A1–A2: 80 km/h

Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf der Nationalstrasse N2 in Fahrtrichtung Bern wie folgt:

- Verzweigungsrampe Wiggertal, A2–A1: 80 km/h

¹ SR 741.01

² SR 741.21

II

Höchstbreite 2.00 m auf dem linken Fahrstreifen auf der N1 in Fahrtrichtung Bern, von km 59.800 bis km 50.100.

Höchstbreite 2.00 m auf dem linken Fahrstreifen auf der N1 in Fahrtrichtung Zürich, von km 50.200 bis km 56.100.

III

Die Verkehrsanordnungen gelten ab Ende Januar 2013 bis ca. Mitte Mai 2013 (Ende der Verkehrsphase 1.1).

IV

Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

V

Gegen die vorliegende Verfügung kann gemäss Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe b VwVG innert 30 Tagen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, 3000 Bern 14, erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat das Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat. Detaillierte Unterlagen können während der Beschwerdefrist bei der ASTRA-Filiale Zofingen, Brühlstrasse 3, 4800 Zofingen, eingesehen werden.

15. Januar 2013

Bundesamt für Strassen

Der Vizedirektor: Jürg Röthlisberger